

## Bestätigung des grossen Palatinats durch Kaiser Karl VI.<sup>1</sup>

vom 23. Januar 1719

Wir Carl der sechste von Gottes gnaden erwöleter Römischer kayser etc. etc. bekennen öffentlich mit disem brief und thuen khundt allermänniglich: Demnach wir dem hochgebohrenen unserem oheimb fürsten und lieben getreuen Anton Florian regierern des hauses Liechtenstein von Niclasburg, hertzogen in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff, unserm kayl. geheimben rath, obrist hofmeistern und rittern des goldenen vliesses, in gnädigster erweg- und betrachtung seiner sowohl umb wayl. unsere glorwürdigste vorfahren am Reich Röm. kaysern höchstsel. gedächtnus und unser ertzhaus, nicht weniger uns selbstnen habende fürtreffliche und ungemeyn groß- und stattlichen verdiensten, als auch mehr anderen unser kayl. gemüth hierzu bewogenen ursachen, zu einem wahren merckmahl unserer sr liebden und dero gesambten fürstl. hause zutragenden gnädigsten neigung die von deroselben an sich erkaufte reichsgraf- und herrschaften Vaduz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzenden und künftig von ihro und ihren männlichen erben erkaufenden oder durch anderen rechtmässigen titel überkommenden und diesem neuen fürstenthumb einverleibenden immediatherrschaften und güttern in ein unmittelbahres reichsfürstenthumb unter heutigem dato gnädigst erhoben und das schloß und marckt Vadutz mit veränderung ihres vorigen nahmens mit dem nahmen Liechtenstein begnadet haben; und uns nun seine des fürstens Antons Florians von Liechtenstein liebden in unterthänigkeit angelangt und gebetten, daß wir auch die von wayl. unserem vorfahren am Reich Römischen kaysern Ferdinando secundo glorwürdigster gedächtnus dero ähnel Gundagger fürsten von Liechtenstein und einem jeden zeitlichen des fürstlich Liechtensteinischen hauses erstgebohrnen den vierzehenden Novembris sechzehen hundert drey und dreyßig allermildest ertheillte besondere ehr und würde unserer und unserer nachkommen am Heyl. Röm. Reich kayserlichen pfaltz- und hof-grafen, zu latein comites palatini genannt, wie auch die denenselben gnädigst verliehenen kayl. privilegia gnaden, freyheiten, vorthteile, recht und gerechtigkeiten auf obgedachtes neues fürstenthumbs Liechtenstein jetz- und künftige besitzer aus kayl. machtvollommenheit zu übertragen und als jetzt regierender Römischer kayser zu bestättigen gnädiglich geruheten, wie solche von wort zu wort hernach geschriben stehen und also lauthen:

Wir Ferdinand der ander von Gottes gnaden erwehlt Römischer kayser, zu allen zeithen mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien könig, ertzhertzog zu Österreich, hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Lützenburg, in Württemberg, Ober- und Niederschlesien, fürst zu Schwaben, marggraf des Heyl. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-

---

<sup>1</sup> 1) AT HALW U. Der hier wiedergegebene Text wurde buchstabengetreu aus dem Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 19801, S. 63-80 übernommen (Beilage D zum Beitrag von Karl von In der Maur: Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein). Die Gross- und Kleinschreibung wurde den heutigen Regeln entsprechend normalisiert (nur Namen und Satzanfänge werden gross geschrieben). In der Maur ging irrtümlich davon aus, dass er die Urkunde zur Erhebung der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein edierte, die am gleichen Tag ausgestellt wurde. – Insetiert ist die Urkunde betr. Verleihung der grossen Palatinats an Fürst Gundaker von Liechtenstein am 14. November 1633 durch Kaiser Ferdinand II.. Fürst Karl von Liechtenstein hatte bereits am 30. März 1607 das grosse Palatinat erhalten (Gustav Wilhelm: Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein).

Lausnitz, gefürster graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfrdt, zu Kyburg und zu Britz, landtgraf in Elsaß, herr auf der Windischen marckh, zu Portenau, und zu Salins,

bekennen für uns und unsere nachkommen am Heyl. Reich, auch andern unseren erbkönigreichen, fürstenthumben und landen öffentlich mit disem brieff und thun khundt allermäniglich; wie wohl die höhe der Röm. kaylen. würdigkeit, darein uns der allmächtige Gott nach seiner vätterlichen fürscheidung verordnet und gesetzt hat, durch macht ihres erleuchten throns mit vielen herrlichen edlen geschlechtern und unterthanen gezieret ist; jedoch weil solche kayl. hoheit jemehr die uralten edlen geschlecht ihrem adelich fürtrefflichen herkommen, tugenden und verdienen nach, mit ehren, wülden und wohlthatten begabt, desto herrlicher erscheint auch die unterthanen durch erkantnus kayl. mildigkeit zu desto mehr schuldigen gehorsamb, verhalten, ritterlichen, redlichen thatten und getreuen, stetten, beständigen diensten gereitzt und bewegt werden. Und ob wir wohl aus jetzt berührter kayl. hohheit und digniteet. auch angebohrner gütte und milde alle und jede unserer und des Heyl. Reichs, auch obgemelter unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen, unterthanen und getreuen, ehr, wülden, aufnehmen und wohlstand zu betrachten und zu befördern allzeit geneigt seyn, so ist doch unser kayl. gemüth nit unbillig mehrbewegt und begierlicher vor andern die jenigen zu hohen ehren und wülden zu erheben und zu setzen, deren voreltern und die von uhr alten hohen und vornehmen standgebohren und herommen, sich in unseren und des Heyl. Reichs, auch unserer erbkönigreichen, fürstenthumben und landen, bevorab in unsers löbl. ertzhaus Österreichs obliegenden wichtigen sachen und geschäften mit getreuer gehorsamber dienstbahrkeit, guttwillig und standhaftig erzeigen und darneben vor andern mit grosser vernunft, geschicklichkeit und verstandt begabt sey, als durch deren hohen experienz, auch getreue und nützliche dienst, unser und des Heyl. Reichs, auch anderer unserer erbkönigreich und bemeltes unsers löbl. ertzhaus Österreichs, ehr, nutz, wülden, wohlstandt und aufnehmen, gemehret, gezieret, befördert und erhalten wird.

Wann wir dann gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, die ansehentlichen fürtrefflichen getreuen beständigen nutz und wohl ersprießlichen bekanntlichen dienste, so uns und hochgedachtem unserm löbl. ertzhaus Österreich der hochgebohrene unser oheimb und lieber getreuer Gundagger fürst von Liechtenstein und Niclasburg, graf von Rittberg, unser geheimer rath und cammerer wayl. beeder unsern geliebten herrn vetter rätten und engsten vorfahern kayser Rudolphen dem anderen und kayser Mathiae christseeligster gedächtnus, auch uns seither unserer angetrettenen kayser-, könig- und landesfürstl. regierung in ansehentlichen legationen und schickungen sowohl zu fürnehmen chur- und fürsten des Reichs, als auch unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen, auch sonsten in trag- und verrichtung fürtrefflicher hof- und landtämbtern und in anderen mehr weegen zu allerseits getreuen wohlgefallen, belieben und genügen, und sr liebden selbst sonderbahrem ruhm, fürnemblich bey und unter denen vor etlich verschienenen jahren angespannenen unruhen, rebellionen und widerwärtigkeiten mit aufrecht gehorsambsten treü und standhaftigkeit, auch jezuweilen nicht ohn merkliche gefahr, dero leib und lebens, mit verlust aller sr liebden herrschaften und gütter, stettswillig und unverdrossenlich erzeigt und bewiesen hat, solches noch täglich thut und fürohin nicht weniger zu leisten und zu erzeigen des gehorsambsten erbiethens ist, auch wohl thuen kann, mag und soll.

Hierumben so haben wir zu etwas ergötzlichkeit und erkantnus dessen und damit auch andere zu dergleichen wohlverhalten und ansehentlichen diensten umb so viel destomehr gereitzt werden, mit wohlbedachtem muth, guttem rath, rechtem wissen und aus gnädigster

zu seiner liebden tragender gewognus ernanntes unsers geheimben rath und cammerers, Gundaggers, fürstens von Lichtenstein liebden und nach deroselben auf denjenigen erben, welcher ihro in der primogenitur folgen wird, neben denen ohne das von uns erlangten freyheiten und privilegien alle nachfolgende kayl. gnaden, insonderheit mitgetheilt und gegeben, und sie in die ehr und würde unserer und unserer nachommen am Heyl. Reich Römischer kayser, kayserl. pfaltz und hofgrafen, zu latein comites palatini genannt, erhöhet, gewürdiget und gesetzt, und sie zu der schaar, gesellschaft und gemeinschaft anderer comitum palatinorum zu geeignet, erhöhen, würdigen und setzen se. liebden in die ehre und würde zu eignen gleichen gesellen und zufügen sie in die schaar und gesellschaft anderer comitum palatinorum alles von Röm. kayl. macht vollommenheit, hiemit wissentlich in kraft dieses briefs, und mainen setzen und wollen, daß nun hinführo mehrgedachtes fürstens von Liechtensteins liebden, dero erben und nachkommen all und jede privilegia, gnaden, freyheiten, ehren, wörden, vortheil-, recht- und gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von recht oder gewohnheit von allermänniglich unverhindert.

Wir geben auch sr liebden hiemit unsere vollkommene macht und gewaldt, daß sie an unser statt und in unserem nahmen die persohnen, so sie darzu tauglich und geschickht achten (welches wir dero gewissen heimb gestellt haben wollen) zu notarien, öffentlichen schreibern und richtern creiren und machen sollen und mögen, also daß dieselben offene gemeine schreiber, notarien und richter durch das gantze Röm. Reich und unsere erbkönigreiche, fürstenthumb und lande für solche gehalten und aller und jeglicher privilegien, freyheiten, gnaden, ehren und vortheiln, auch ihres amts allenthalben und in allen gerichtlichen und anderen handlungen, contracten und testamenten, letzten willn und allen andern sachen und geschäften, ihr amt berührendt, gebrauchen, treiben und nießen sollen und mögen, als andere gemeine öffentliche schreiber, publici notarii genannt, und richter von unseren vorfahren am Reiche oder unsere kayserl. gewaldt gemacht und creirt, solches alles haben, gebrauchen, genießen und üben von recht oder gewohnheit, doch soll gemeltes fürsts von Liechtenstein liebden von solchen notarien, so sie jederzeit creiren und machen werden, an unser und unserer nachkommen am Reich statt, und in derselben und unserem, auch des Heyl. Reichs nahmen gebührlich gelübd und ayd nehmen, als sich dann solch gelübd und aydt von solchen ämbter weegen zu thun gebühret, getreulich, ohne alle gefährde. Sie sollen und mögen auch manns- und frauen persohnen, edl und unedl (allein fürsten, grafen und freyherren ausgenohmen) jung oder alt, die außerhalb der heyl. ehe gebohren seyndt, wie die nahmen haben, legitimiren und ehrlich machen, und mit denselber ihrer macul und vermeilung der unehrlichen geburth halber dispensiren, solche macul und vermeilung gantz aufheben, abthun und vertilgen und sie in die ehr und würde des ehelichen stands setzen und erheben, also daß denen, so wie obstehet, von sr liebden geehelicht und legitimirt, solch ihr uneheliche geburth weeder inn- noch außerhalb gerichts noch sonst in kein anderer weis zu keiner schmach noch schandt fürgehalten noch sie deren in einigen händlen oder sachen entgeldten, sondern für redlich gehalten und zu allen ehren, wörden, ämbtern, zunften und handtwerckhen, wie ander so von vatter und mutter ehelich gebohren, angenohmen und zugelassen werden und derselben auch aller und jeglichen gnaden, freyheit, vorthell, recht, gerechtigkeit und guth gewohnheit mit lehen und ämbtern anzunehmen, zu empfahen, zu tragen, lehen und alle andere gericht zu besitzen, urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, in allen und jeglichen ständen und sachen, fähig, des alles empfänglich und darzu tauglich und gutt seyn, auch ihre vätter, mütter und geschlecht nahmen, standt, schildt, helmb und kleinod haben und führen, sich auch darvon

zu allen ehrlichen sachen nach ihrem willen und wohlgefallen gebrauchen, auch aller erbschaft, es seye durch testament, letzten willen, donation oder ab intestato und in alle andere weeg, fähig seyn, und das alles und jedes sambt und sonderlich freüen, gebrauchen und genießen; darzu sollen und mögen solche legitimirte persohnen allen und jeglichen, geistlichen und weltlichen, durch letzten willen, geschäft und in andere weeg, auch ab intestato, zu vorab und in sonderheit ihren vättern, müttern und befreunden ohne mittel succediren und dieselben gleich als ob sie aus ehrlichen standt gebohren und herkommen wären, erben und aller legaten fähig und empfänglich seyn, unangesehen und ungehindert alle recht, satzungen, statuten, ordnungen, gewohnheiten, gebräuchen und freyheiten, so dawider seyn und aufkommen, verstandten oder angezogen werden könnten, denen wir in disem fall gäntzl. derogirt haben wollen, doch denen andern ehelichen natürlichen erben in ab- und aufsteigender linien derselben geschlecht an ihren gebührenden erbschaften, successionen und legitima unschädlich, es mag auch mehrbesagtes fürsts von Liechtenstein liebden freyen willen nach die obbenennet unehrlich gebohren aintweder zu obbesagten allsammentlichen oder allein zu etlichen stucken derselben, absonderlichen, wie es dero jedesmahls gefällig sein wird, legitimiren, fähig, empfänglich und theilhaftig zu machen.

Gleicher gestalt geben wir auch vorgedachtem unserem geheimben rath und cammerern Gundaggen fürstens von Liechtenstein liebden, unsere vollkommene macht und gewaldt, allerley vormündern, tutoren, curatoren oder pflegern, so von andern erwöhlet, gegeben oder gesetzt werden, zu confirmiren oder dieselbigen selbst zu setzen und zu verordnen und widerumben aus rechtmäßigen redlichen ursachen zu entsetzen, einkindschaften, zu latein uniones prolium genannt, cum causæ cognitione zu confirmiren und zu bekräftigen, söhne und töchter zu adoptiren und arrogiren oder die von andern geschehenen adoptiones und arrogationes zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte, auch andere ehelich- und unehelich gebohrene und legitimirte persohnen zu emancipieren und sie vätterlichen gewaldts, desgl. leibaigene leüth und knecht ihrer leibaigenschaft und dienstbahrkeit zu erlassen und zu erledigen, mit denen minderjährigen und unvoigtbahren ihres unvollkommenen alters und mangel halber zu dispensiren, solchen minderjährigen oder dergleichen, wie auch ihre vormünder und pfleger und sonst aller anderer persohnen contract, veränderungen, alienationes und handlungen zu bestättigen, in obvermelten und dann in gemein in allen anderen sachen, welche voluntariæ jurisdictionis seyndt, decret und autorität zu interponiren und dieselbigen zu vernichten, mit allen und jeden verleumbten und infamirten persohnen solcher ihrer vermailigung, schmach und infamien halber, darein sie mit der thatt oder von rechtsweegen gefallen wären oder seyn mögten, zu dispensiren, dieselben, schmach-fäll und vermailigung von ihnen aufzuheben und zu vertilgen und sie in ihren vorigen standt widerumb zu setzen, zu restituiren und zu erheben, also daß sie nach solcher restitution zu allen ehren, wüerden, ämbtern, sachen, handlungen und geschäften zugelassen werden, dieselben nach ihrer nothdurft und gefallen üben und treiben und darzu tauglich und gutt seyn sollen und mögen, in allermassen als ob sie einige verleimbdung niemahlen kommen wären, von allermänniglich unverhindert.

Weiter geben wir ihro unsere kayl. vollkommene macht und gewaldt, daß sie in allen facultäten, als der heyiligen schrift oder rechten und artztney doctores und licentiaten, auch der freyen künste magistros, baccalaureos und poetas laureatos creiren und machen solle und möge, doch daß dieselbe in jeder creation eines doctors oder licentiaten zum wenigsten drey andere doctores derselben facultät zu ihme nehmen und gebrauchen, die denjenigen, den sie also zu doctoren und licentiaten creiren und machen wollen, zuvor gebührlicher weise, ob er des stands und gradts würdig, darzu geschickht erkennen und erfunden werden,

examiniere, auch alsdann nach genugsamen befund und erkantnus seiner geschicklichkeit zu doctoren oder licentiaten creiren und machen, sodann ihnen den creirten die gewöhnliche doctorliche zier und kleinodt an unserer statt und in unserem nahmen conferiren, geben und verleyhen sollen und mögen, welche doctores, licentiati, magistri, baccalaurei und poëten wer ihro also creirt und gemacht werden, auf allen und jeden universitäten zu lehren, zu lesen, zu disputiren, zu consultiren, und andere dergleichen actos zu üben und zu verrichten macht und gewaldt, auch alle und jegliche gnad, freyheit, recht, gerechtigkeit und gutgewohnheit haben sollen und mögen, als anderen doctores, licentiaten, magistri, baccalaureien und poeten, so auf der hernach benannten universitäten einer, als nemblich zu Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Loeven, Wienn, Ingolstadt, Praag, Leibzig, Württemberg, Würtzburg, Marburg, Basel und Straßburg oder anderen dergleichen universitäten zu doctoren, licentiaten, magistrern, Baccalaurien und poeten promovirt, creirt und gemacht worden, üben, verrichten, haben, gebrauchen und genießen von recht oder gewohnheit, von allermänniglichen unverhindert.

Nicht weniger geben wir oftgenantes fürst Gundaggers von Liechtenstein liebden unsere vollkommene gewaldt und macht, daß sie ehrlichen, redlichen persohnen, die sie dessen würdig zu seyn errachten würd (welches wir dann dero gefallen und bescheidenheit heimbgesteht haben wollen), einem jeden nach seinem standt und weesen zeichen und burgerliches wappen und kleinode mit schild und helm geben und verleyhen, dieselben wappen und lehens-genoss machen, schöpfen und erheben solle und möge, also daß dieselben persohnen, die sie mit wappen und kleynod, schild und helmb, wie ob stehet, begaben und fürsehen würdet, auch ihre eheliche leibs-erben und derselben erbenserben solche zeichen, wappen und kleinod mit schild und helmb für und für in ewige zeit haben, führen und deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen sachen und geschäften zu schimpf und ernst in streüten, stürmen, kempfen, gestechen, gefechten, panieren, gezelten aufschlagen, innsiegeln, pettschaften, kleinodien, begräbnussen, gemählden und sonst an allen enden und orthen nach ihren nothdurften, willen und wohlgefallen gebrauchen, auch all- und jegliche gnad, freyheit, ehr, würde, vorthail, recht und gerechtigkeit mit ämtern und lehen, geistl. und weltlichen, zu haben, zu halten und zu tragen, mit andern unseren und des Reichs lehens- und wappens genoßleüthen, lehen- und all- andergericht und recht zu besitzen, urtheill zu schöpfen und recht zu sprechen, und des alles theilhaftig, würdig, empfänglich und dazu tauglich, schicklich und gutt seye, in geistlichen und weltlichen ständen und sachen, und sich des alles freüen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, als andere unser und des Heyl. Reichs, auch ander unserer erb königreich, fürstenthumb und landen lehen und wappen genoßleüthe solches alles haben und sich dessen freüen, gebrauchen und genießen, von recht oder gewohnheit, von allermänniglich unverhindert. Doch soll mehrgedachtes fürst von Liechtensteins liebden, wie obgemelt, ihr fleißiges aufsehen haben, daß sie in craft dieser unserer kayserl. freyheit und gnaden, unsern kayerl. und königl. adler, auch anderer fürsten, grafen und herrn alterbliche wappen und kleinod, auch jemand, wehr der auch wäre, ein oder mehr königl. crone auf dem helm nicht ertheillen, welches wir uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Weiter thuen und geben wir vielgedachtes unsers geheimen raths und cammerers gundaggers fürsts von Liechtensteins liebden von Römischer kayser- und königl. macht diese besondere gnad und freyheit, daß sie von allen landen, herrschaften, so uns und dem Heyl. Reich oder andren unseren erbkönigreichen und fürstenthumben unterworfen seyn und sie anjetzo hat oder noch ins künftig mit rechtmäßigem titel bekommen und an sich bringen, gegen uns, unsern erben und nachkommen und sonst allermänniglich sich in allen ihren

reden, auch offenen und beschlossenen briefen und schriften nennen, schreiben und heißen, und nit allein derselben titul, sondern auch standt, session und wappen führen und gebrauchen, auch also von uns, unseren nachkommen und sonst allermänniglich, an allen enden und orton, also genennt, geschriben, geehrt, geacht und gehalten werden, in aller gestalt und massen, als ob desselben titl, standt und wappen von den vorigen innhaabern auf se liebden kommen und gefallen wären.

Wir thuen und geben auch mehrgenanntem unserem geheimben rath und cammerern Gundaggern fürsten von Liechtenstein diese hernachgeschriebene gnad und freyheit, dass, sooft es sich begeben, dero unterthanen einer oder mehr mann oder weibspersohnen ohne ordentliche testamentliche disposition mit todt abgehen sollten und daß auch aus der verstorbenen freundschaft keiner so nahet anverwanter vorhanden wäre, der vermög rechtlicher ordnung ab intestato zur succession gehörte, sie alsdann derselben hinterlassenen haab und gütter, ligend und fahrend, wie die nahmen haben mögen, auch wo und welcher orton und enden die gelegen seynd, für ihr aigen gütter zu sich nehmen und nach dero willen und gefallen damit zu handeln, als wann sr liebden dieselben von ihren engsten bluthsfreunden erblich anerstorben wären, guth fueg und macht haben ohne männiglichs ver hinderung.

Über dies haben wir auch unseren geheimben rath und cammerer Gundagger fürstens von Liechtensteins liebden diese besondere gnad gethan und ihro alles und jegliches lehen- und aigenes stuckh haab und gütter, ligende und fahrende, wie die genannt werden, nichts darvon ausgenohmen, so in dero jetzigen und künftigen landen und herrschaften, hohen und niederen gericht und gebieten gelegen und durch absterben oder mißhandlung und verwürckung der jenigen, die sie innen gehabt und besessen oder in ander weeg, wie sich das zutragen oder begeben mögte, erlediget uns und unseren nachkommen verfallen oder durch rechtmäßige erkantnus oder erklärung der aacht, auch sonsten von recht oder aus gewohnheit und altem herkommen confiscirt und zustehen werden, gnädiglich gegeben und zugestellet; und thuen das hiemit von Röm. kayser-, könig- und landesfürstl. macht vollkommenheit wissentlich in crafft dieses briefs, was wir und unsere nachkommen sr liebden von rechts wegen oder aus gnaden daran zu geben und zuzustellen haben und mögen; und mainen, setzen und wollen, daß sie solch-obbestimbt verfallen- und confiscirtes lehen, haab und gütter von unsert, auch unserer nachkommen weegen innhalten und zu besserung ihrer lehen und gütter kehren, mit den lehen, wie lehensrecht ist, und dann mit den aigen als den anderen ihren aigenen gütern handeln, thun und lassen solle und möge, von uns und unseren nachkommen und sonst allermänniglich unverhindert.

Wir thuen und geben auch vielgenannten unseren geheimben rath und cammerer Gundagger fürsten von Liechtensteins liebden diese gnad und freyheit, daß sie in ihren städten, märckhten, fleckhen und dörrfern ein zimlich umgeldt aufsetzen und dasselbe von wein, bier, meed und allem anderm getranckh, so aus geschanckt würdet, einnehmen und zu mehrung derselben nutz- und einkommens wenden; darzu auch neue offene wüths- und gasthäuser, tabernen, schänkh stätt, bach- und preühäuser, baadstuben, schmidten, krambladen und sonst alle und jede andere ehehaftinen, wie die immer genennet werden könten; desgleichen auf ihren gründen und böden neue mühlen, schwaigen, schäfferyen, auch neue weyer und fischgruben und was se. liebden dergleichen gefälligen bauen, an- und aufrichten, und solche tabernen und schänkhstädt zu ewigen zeithen mit gastung, weinschänckung und allem andern getranckh, brod und andern belegen, auch mit redlichen ordnungen, gewohnheiten und nothdürftigen sachen versehen, solche selbst zu haben, nutzen, nießen

und gebrauchen, oder umb zimlichen zünns und gäld verleyhen und zu solchen tabernen, schänckstätten, bach- und breühäusern und allen andern, so oben vermeldet, all und jede freyheiten, privilegien, recht und gewohnheiten haben, gebrauchen und genießen solle und möge, als andere, so daselbst herumb dergleichen haben und sich deren von recht oder gewohnheit gebrauchen und genießen, von allermänniglich unverhindert.

Desgleichen, ob sich über kurtz oder lang zutriege, daß in angeregten ihren jetzig- oder künftigen obrigkeiten, landen, herrschaften und gebieten einiges bergwerck sich erzeigen und eröffnen würde, sie tragen gold, silber, kupfer, bley oder andere ertz und mineralien, geben wir ihr macht, daß sie mit denen metallen allen und jeglichen zu jederzeit selbs oder mit sambt anderen gewerckhen bauen, auch derhalben gewöhnlich- und billiche ordnung und statuten aufrichten, machen und halten, wie bergwerckrecht und gewohnheit ist, und sich derselben bergwerck ertz und metallen, so sie also finden, und selbst oder durch andere erbauen werden mit allen und jeglichen derselben macht, gerechtigkeiten und nutzungen, es seye zehent, fürkauff, gericht, obrigkeit und herrlichkeit, vermög der rechte darinn und darüber begriffen, sambt allen und jeglichen lehen und aigen stuckh, haab und gütern, liegenden und fahrenden, nichts ausgenohmen, so in sr liebden oder dero erben herrschaften, obrigkeiten und gütern, so sie jetzo haben oder künftiglich überkommen, durch absterben, mishandlung oder verwürkung derjenigen, so sie innengehabt, oder in anderemwegen, wie die nahmen haben, rechtmäßiglich erledigt werden, und wir oder unsere nachkommen oder unsere cammer oder fiscus daran haben mögten, gebrauchen, nach ihrem gefallen, verführen, versilbern, nutzen und nießen mögen, und wir und unsere nachkommen wollen sie darbey geruhiglich bleiben lassen und handt haben, schützen und schirmen und se. liebden daran keinen eintrag thun noch zu thun gestatten sollen und wollen, in keinerley weiß noch gestalt.

Ferner haben wir auch obgemelt unserem geheimben rath und cammerern fürst Gundaggers von Liechtensteins liebden diese besondere gnad gethan und freyheit gegeben, thun und geben dero die auch von Röm. kayserl., auch königl. landesfürstl. macht vollkommenheit wissentlich in crafft dieses brieffs, also, daß sie, wann ihr solches über kurtz oder lang gelegen und gefällig, in ihren landen, fürstenthumb, grafschafften, herrschafften und gebieten, so se. liebden jetz hat oder in künftiger zeit überkommen, ein mintzstadt bauen und aufrichten lassen, und darinn durch dero ehrbahren, redlichen mintz-meister, die sie zu einer jeden zeit darzu verordnen, allerley goldene und silberne mintz-arten, klein und groß, in allermassen solches unser und des Heyl. Reichs mintz-edict und ordnung zulasset, und andere, so aus unseren und unserer vorfahren kayser-, könig- und landsfürstl. begnadungen zu mintzen macht haben, mit umbschrifft, bildnussen, wappen und gepräck auf beeden seithen mintzen und schlagen lassen, damit treulich gefahren und handeln solle und möge, von allermänniglich unverhindert. Doch sollen alle solch golden- und silberne münzen, die sie wie obsteht schlagen und mintzen lassen, von strich, nadel, khorn, schrott, kran, gehalt, wehrt, und gewicht vorberührte unser und des Heyl. Reichs, auch andern unserer erbkönigreich, fürstenthumb und landen (darinnen dergleichen münzen geschlagen werden), münzordnung gemäs und nit geringer seyn, auch wie wir oder unsere nachkommen künftig über kurtz oder lang der mintz halben Änderung und andre ordnung für nehmen, geben und machen werden, derselben soll wohlgemelter fürst von Lichtenstein sich alsdann auch gemäs halten.

Wir gönnen und erlauben auch wohlgenannten unseren geheimben rath und cammerern Gundagger fürsts von Lichtensteins liebden von Röm. kayser- könig- und landsfürstl. mach

vollkommenheit, rechter weisse und zeitigem rath, in crafft dieses briefs, daß sie in allen jetzigen und künftigen ihren landen und herrschaften und gebieten, an einem oder mehr orthen und enden, so dero darzu gefällig, alle wochen auf bestimbten tag einen oder mehr wochen marckht, deßgleichen an demselben orth auch zu bestimbten zeithen des jahrs, so sr liebden am gefälligsten und gelegenisten ist, einen oder mehr jahrmarckt mit soviel tägen vor und nach, als sie von nöhten achten und für guth ansehen wird, aufrichten und hinführo zu ewigen zeiten haben und halten, auch sie alle und jede persohnen, die solche jahr- und wochen märckht mit ihren gewärben, kauffmannschafften, handeln, haab und güttern besuchen oder in ander weeg zu freuen failen kauff kommen, dahin und davon ziehen, und solang sie auf denselben wochen- oder jahrmärckhten seyn werden, alle gnad, freyheit, sicherheit, geleid, schürm, recht, gerechtigkeit, und gutte gewohnheit haben, sich deren frey gebrauchen und genießen sollen und mögen, von recht oder gewohnheit, doch uns und dem Heyl. Reich und sonst andern an ihren rechten und gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Weither thuen und geben wir oftgedachtem unserem geheimen rath und cammerern, Gundaggern fürsten von lichtenstein diese besondere gnad und freyheit, wann und so oft sich zuträgt und begibt, daß in sr liebden herrschaften, güttern und gebieten ein oder mehr unterthanen nit weither bey- oder unter deroselben wohnen, sondern seines besseren nutz wegen an andern orth zu ziehen willens, von dem oder denselben sollen gemeltes fürsts von Lichtensteins liebden ein nach gelegenheit ihres vermögens gebürlich und der orthen- und landsarth gebräuchigen abzug nach steuer und leibtheill, gleichfalls von dem jenigen, die sich von einer oder anderen obrigkeit mit fürzeigung glaubwürdigen scheins ihres abscheidens negst der herrschaft zu ihren unterthannen machen und bey dero häuslichen unterwerfen und niderthun wollen, ein einzug-geldt abzufordern macht haben.

Über solches haben wir mehrgenannten unserem geheimben rath und cammerern, Gundagger, fürsten von Lichtenstein diese gnad gethann und freyheit gegeben, thun und geben sr liebden dieselbe von Röm. kayser- könig- und landsfürstl. macht vollkommenheit hiemit wissentlich in crafft dieses briefs, also, daß sie nun hinführo alle und jegliche edle rittermäßige und andere lehen und affterlehen, geistlich- und weltliche, wie die genannt oder geheissen werden, nichts ausgenohmen, noch hindan gesetzt, und sonderlich die von ihren landen, herrschaften, schlössern, gerichten und gebieten, so sie von uns und dem Heyl. Reich oder andern haben, oder hinführo überkommen und erkauffen und in andern weg an sich bringen werden, zu lehen vühren, geistlichen und weltlichen persohnen zu lehen- und affterlehen leyhen und von allen denselben lehen-mannen lehenspflicht und aydt, wie sich gebühret, nehmen auch gewöhl. lehenspflicht und gericht halten möge, und sie die lehen-mannen, ohne alle ein- oder widerred, verhindernus oder behelf solche lehen von ihr empfaen und dero darüber als ihrem lehenherrn gewöhl. lehenspflicht und aydt zu thun schuldig seyn sollen, und wo dieselben lehen mannen solches in gebührender zeit nit thun und sich des widern oder ausflucht suchen würden, daß das durch ihre lehen und lehensgerechtigkeit verfallen und verwürckht seyn, auch se liebden, wie obstehet, als lehenherr dieselben lehen und gütter einziehen und behalten oder ferners ihres gefallens, wann und wehm se liebden wollen, zu verleyhen macht haben solle, ob auch dieser unser freyheit und begnädigung einiges gemeine geistliche, weltliche oder lehen-recht, gesetz, ordnung, statuten, freyheiten, altherkommen und gebräuch zuwider wären oder verstandten werden mögten, dennselben allen und darzu in sonderheit den rechten und gebräuchen, die mitbringen, daß ein lehen-herr sein aigenthumb ohne verwilligung seines lehen-manns in andere persohnen minderen stands nit verändern möge und daß also die lehensmänner von

einem lehen-herrn minderen stands dann der vorige lehen herr gewesen ist, ihre lehen zu empfangen nicht schuldig seyn sollen, wir aus rechter wissen gäntzl. derogirt haben wollen, erstatten und erfüllen auch hiermit alle und jegliche mängel und gebrechen, wie die erscheinen und erfunden würden, setzen, ordnen und erklären, daß wir solches alles, wie oblauthet, gahr nichts wie das erdacht, verstanden, ausgelegt oder furgeben werden mögte, gebraucht noch zugelassen werden solle noch mag, alles von obbestimbter Röm. kayserl. macht vollkommenheit und in crafft dieses brieffs.

Also und zu mehrerer gezeugnus, glauben und gedächtnus unser kayserlichen gnaden, damit wir vielgedachtem unserem geheimben rath und cammerern, Gundaggern fürsten von Lichtenstein sonderbahr geneigt seyn, haben wir se. liebden diese fernere besondere gnad gethann, freyheit gegeben und zugelassen, auch dessen vollkommene macht und gewaldt geben, wann sie über kurtz oder lang begierde gewinnen, im Heyl. Reich oder unseren königreichen, fürstenthumben und landen ein oder mehr neue sitz oder schlösser zu erbauen, daß sie dieselben sitz oder schlösser, so dieselben also zu erbauen oder sonst erkauffen und redlich überkommen, bey ihrem jetzigen nahmen bleiben oder dieselben fallen lassen, verändern verkheren oder gahr abthun und dieselben wie auch die jetzt possidirenden städt, sitz oder schlösser ihrem selbstwillen und gefallen nach befestigen, andere neüe adeliche zunahmen schöpfen und geben, sich darvon oder darzu nennen, schreiben und solche neüe nahmen in allen und jeglichen ihren reden, schrifftten, titulen, innsiglen, handlungen und geschäftten, nichts ausgenohmen, allein oder mit ihren jetzigen zunahmen gegen männiglich gebrauchen sollen und mögen, unverhindert allermänniglich. Und damit viel gemeltes fürst Gundaggers von Liechtenstein liebden zu einem jeden solchen neü erbauten, erkaufften oder sonsten redlich überkommenen oder an sich gebrachten schlössern und sitzen mit sondern gnaden fürsehen seye, so geben wir ihr jetzo all- und jede freyheit, herrlichkeit, gejaydt, fischwaydt, gut gewohnheit, recht, vorthell, statuten, und gerechtigkeiten, damit andre dergleichen fürnehme stände zu ihren schlössern, sitzen und häusern derselben orth und ende von unseren vorfahren am Reich, auch andern unsern erb königreichen, fürstenthumben und landen begnadet, begabt und deren im gebrauch seyet, sich derselben schlösser und sitz solle und möge, sich auch deren hinführan in ewigkeit ihrer nothdurft und gefallen nach, allermassen als ob die alle mit sondern und lauttern worten hierin von articul zu articul, aigentlichen specificirt, ausgedruckht und begriffen wären, freuen, gebrauchen und genießen.

Zu deme thun und geben wir auch oftgedachtem fürst Gundaggen von Liechtenstein noch weither diese besondere gnad und freyheit, daß se liebden von allerhand privilegien, instrumenten, urkhundt, briefen und schrifftten, wie die nahmen haben mögen, da sie von jemandt derhalben ersucht werden, ein oder mehr transsumpt machten, dieselben vidimiren und unter ihrem aufgedruckten oder anhangendem innsigl authentisciren solle und möge, welchen transumpten und vidimussen auch allenthalben inn- und außerhalb gerichtts vollkommenener glaub gegeben werden solle, in allermassen, als ob sie von anderen fürsten, praelaten oder anderen standt des Reichs, landt oder gericht vidimirt und authentisirt wären.

Damit auch oftgedachter unser geheimber rath und cammerer, Gundagger, fürst von Liechtenstein, aller und jeglicher oben- und nachbemelter begnädigungen, freyheiten, praerogativen und fürsehungen desto kräfttiger und würdlicher, auch ohne einige anfechtungen und einreden unzerbrochen frey genießen und gebrauchen möge, so haben wir sr liebden ferner diese nachfolgende gnaden abermahl aus aigener bewegnus rechter wissen, kayser-könig- und landsfürstl. machtvollkommenheit gegeben und mitgetheilt, thuen auch

solches hiemit in crafft dieses brieffs, also, daß in dero gefallen, willen und macht stehen, und bleiben solle, wann und zu was zeithen über kurtz oder lang, sie sich obgemelter und nachfolgender unsern begnädigungen, in allen und jeglichen stuckhen, versiculen, puncten und articulen, keinen ausgenohmen, samentlich mit einander oder in einem allein oder mehreren und in welchen stuckhen, puncten, versiculen, articulen, insonderheit unterschiedlich und würckl. zu gebrauchen anfangen, oder aber ob sie solche unser begnadungen bey ihr ungeöffnet und ungebraucht, so lang es deroselben gefällig, indem gantz keine zeit ausgeschlossen, behalten und verwahren wolle, und so sich begeben, über kurtz oder lang, daß nach der zeit und dato obbegriffener unser kayserlichen begnadungen der bemelt fürst Gundagger von Liechtenstein und obgemelt sr liebden erben und nachkommen sich deren unser kayserl. gnaden und freyheiten in einem oder mehr puncten, versiculen, stuckh oder articulen, eintweder durch stillschweigen oder öffentlich aus guttem willen, nit gebrauchen oder auch gleich wider diese unsere begnädigungen in einem oder mehr selbst das widerstliche thuen, handeln, auch dasselbe wider alle diese unser begnädigungen zu geschehen, annehmen und bewilligen würde, zu einem oder mehrmalen, und so oft das geschehe, daß doch solches alles ihr sowohl an den nachgelassenen als unnachgelassenen puncten und articulen dieser begnädigungen und freyheiten, da sie gleich selbs darwider gehandelt und bewilliget hette, gantz unnachtheilig und allerdings unschädlich seyn, sonder sie sich, wann und so oft ihrer liebden das gefällig und gelegen seyn wird, widerumb allenthalben und in allen dingen von neuem all- derselben unserer begnädigungen kräftiglich und würcklich brauchen solle, könnte und möge, in aller gestalt und massen, als ob zuvor darwider nichts gehandelt, zugelassen noch bewilliget, sondern solchunser freyheiten all widerumb von neuem von uns oder unsern nachkommen dero gegeben und zugestellt wären worden, die wir ihr auch in allen solchen fällen, so oft sich die begeben, widerumb von gantz neuem dingen von worten zu worten, wie dieser unser kayserlicher begnädigungsbrieff vermag, jetzt als dann und dann als jetzt kräftiglich und in aller gestalt, als ob nie darwider gehandelt, geschehen oder etwas bewilliget worden wäre, zugestellt, gegeben, mitgetheilt und aufgericht haben wolle, an dem allen auch sr liebden weder verscheinung zehen oder mehr jahr und zeith, auch sonst einige andere handlungen, so den freyheiten mit der that widerwärttig geschehen, noch auch sonst einige andere sachen oder ursachen, dardurch außerhalb dieser unserer begnädigungen die freyheiten unwürcklich und unkräftig gemacht werden möchten, gantz keinen schaden, nachtheill noch einige schwächung oder unkräftigung diser unserer freyheiten bringen soll, kann noch mag, dann wir solches aus vollkommenheit unser kayser-, könig- und landsfürstl. macht aufgehebt, auch derselben hiemit gänzlich und gar derogirt haben wollen.

Wir haben auch sr liebden diese besondere gnad und freyheit gegeben, daß so oft sie sich dieser unserer freyheiten aller oder einer oder mehr, in einem oder mehr puncten oder articulen gebrauchen, behelffen oder da ihr solches darbringen und fürzuzeigen mit oder ohne recht auferlegt würde, alsdann solchen unseren gantzen begnädigungs-brieff noch sonst ein mehrers oder anderes fürzulegen oder zu eröffnen nicht schuldig seyn solle, dann allein ungefährlich den anfang dises unsers brieffs und darnach allein den einigen oder mehr puncten oder articul, darauf sie sich ziehen und gebrauchen wollen, auch das datum dies unseres kayserlichen brieffs, und nit weiteres, denen auch alsdann geglaubt, darauf gerichtet und gehandelt werden soll, nit anderst noch minder als dem original brieff selbst, unverhindert allermänniglichs.

Und gebiethen darauf allen und jeden churfürsten, fürsten, geistl. etc. und weltlichen, praelaten, grafen, freyen, herrn, rittern, knechten, landtmarschallen, landshaubtleüth,

landtvögten, grafrichtern, landtrichtern, centrictern, vitzedomben, vögten, pflegern, verwesern, ambleüthen, schultheißen, burgermeistern, richtern, urthelsprechern, räthen, burgern, gemeinden und sonst allen anderen unsern und des Heyl. Reichs, auch unserer erbkönigreiche, fürstenthumb und lande unterthanen und getreüen, was würden, standt oder wesens die seyn ernstlich und vestiglich mit disem brieff, und wollen, daß sie mehr obbesagtem unserm geheimben rath und cammerer, Gundagger fürsten von Liechtenstein und anfangs gemelten sr liebden erben und nachkommen aller und jeglicher obgeschriebener gnaden, freyheiten, gaaben, zulassungen, ehren, würden, vorthail, recht und gerechtigkeiten, freüen, gebrauchen und genießen, sie daran nicht hindern noch irren noch darwider procediren, sondern sie bei solchem allen, wie obstehet, von unsert- und des Heyl. Reichs, auch all- unserer nachkommen wegen handthaaben, schützen, schirmen und gäntzlich darbey bleiben lassen und hierwider nicht thuen noch jemanden andern zu thuen gestatten, in keiner weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwäre ungnad und straff und darzu eine pöne, nemblichen drey hundert marckh löthiges golds zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thätte, unser halb in unser und des Reichs cammer und den andern halben theil vielgedachtem fürsten von Liechtenstein oder obgemelten sr liebden erben und nachkommen, so hier wider beleidiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seye, und sie nichts desto weniger bey disen privilegien verbleiben und gehandthabt werden sollen, mit urkhundt dieses brieffs besigelt mit unserem kayserlichen anhangenden innsigel, der geben ist in unser stadt Wienn den vierzehenden tag des monaths 9mbris nach christi unsers lieben herrn und seligmachers glorwürdigen geburth im seczehen hundert drey und dreyßigsten unserer reiche, des römischen im vierzehenten, des hungarischen im fünfzehenten und des böhmischen im sechzehenten jahren.

So haben wir in gnaden angesehen, solche obbenanntes fürstens von Liechtenstein liebden gehorsambste bitte, auch die hochansehentliche getreue und wohlersprießliche vielfältige dienste, welche sr liebden unsers hochgeehrtesten herrn vatters und freundlich geliebtesten herrn bruders kayl. maytt. maytt. und lbd. lbd. höchst seligsten andenkens, wie auch dem Heyl. Röm. Reich und unserem ertzhaus, insonderheit aber uns von unserer jugend an als unser damahliger ober- nunmehriger obrister hofmeister zu kriegs- und friedenszeithen mit ohnermüdetem fleiß, großer sorgfalt, vorsichtigkeit und eyffer in manigfaltigen wegen erwiesen habe und fürohin gegen uns unaussetzlich zu thuen und zu erzeigen unterthänigst erbiethig seyndt, auch wohl thuen können, mögen und sollen; und darumben mit wohlbedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen seiner des fürsten von Liechtenstein liebden nicht allein obgedachte ehr und würde unserer kayl. pfaltz- und hofgrafen, auch alle und jede obgeschriebenen kayl. gnaden, freyheiten, zulassungen, vorthailen, recht und gerechtigkeiten in allen und jeden ihrer worten, clausuln, puncten, articulen, innhalt inn- und begreiffungen als Röm. kayser gnädiglich confirmirt, bekräftiget und bestättiget, sondern auch auf dero erben und jedesmahligen erstgebohrnen des fürstlich-Liechtensteinischen hauses besitzeren obgemelten fürstenthumbs Liechtenstein dieselbe sambt sonders übertragen, confirmiren, bestättigen, bekräftigen und übertragen, dieselbe auch hierauf von Röm. kayserl. macht vollkommenheit, was wir daran von rechts und billigkeit wegen zu bestättigen, zu bekräftigen und zu übertragen haben; und meinen, setzen und wollen, daß die oberstandenen kayl. gnaden, freyheiten, zulassungen, vorthailen, recht und gerechtigkeiten auch diese unsere bestättigung, bekräftigung und übertragung in allen und jeden worthen, clausulen, innhalt und begreiffungen, kräfttig und mächtig seyn, steht und vest gehalten werden und seine, des fürstens liebden, auch dero eheliche männliche leibserben, als besitzer mehr besagten fürstenthumbs Liechtenstein, sich derselben freüen,

gebrauchen und genießen sollen und mögen, von uns und unseren nachkommen am Reich und sonst männiglich ungehindert.

Gebieten darauf allen und jedem churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen, praelaten, grafen, freyen, herren, rittern, knechten, landtmarschallen, landshaubtleuthen, landvögten, hofrichtern, landtrichtern, centrictern, vitzedomben, vögden, pflegern, verwesern, ambleuth, schultheißen, burgermeistern, richtern, urthelsprechern, räthen, burgern, gemeinden und sonst allen andern unseren und des Reichs, auch unserer erbkönigreichen, fürstenthumb- und landen unterthannen und getreüen, was würden, standt oder wesens die syen, ernstlich und vestiglich mit diesem brief und wollen, daß sie mehrerwehnten unsern kayl. geheimben rath und obristen hofmeister Anton Florian fürsten von Liechtenstein, seine erben und jedesmahligen fürstlich Liechtensteinischen. erstgebohrnen besitzern oft angeregten fürstenthumbs Liechtenstein bey obeenverleibten kayl. gnaden, freyheiten, zulassungen, ehren, würden, vorthell, recht und gerechtigkeiten, auch dieser unserer kayl. bestätigung, bekräftigung und übertragung gänzlich bleiben, sie deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen und daran nicht hindern, irren, bekümmern oder beschwären, noch daß jemanden anderen zu thuen gestatten, in keiner weis noch weg, als lieb einem jeden seye, unsere und des Reichs schwär ungnad und straff und darzu die pöne in obberührtem kaysers Ferdinands des anderten brief begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thätte, uns halb in unser und des Reichs cammer und den andern halben theil mehroffterwehnter seiner des fürstens von Liechtenstein liebden und dero erben, besitzern des vielgedachten fürstenthumbs Liechtenstein unnachlässig zu zahlen verfallen seyn solle.

Mit urkhundt dises brief besignet mit unserem kayl. anhangendem innsigel, der geben ist in unser stadt Wienn den drey und zwaintzigsten tag monaths Januarij nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers gnadenreicher geburth im siebenzehen hundert und neüntzehenden unseres Reichs, als Römischen im neündten, des Hispanischen im fünfzehenden, des hungarischen und böheimbischen ebenfalls im neunten jahre.

Carl m.p.

L. S. p.

Fridrich Carl gr. Schönborn m. p.

Ad mandatum sac. cæs. majestatis proprium

E. F. v. Glandorff m. p.